

GEMEINDE: LONSEE
GEMARKUNG: LONSEE
KREIS: ALB-DONAU-KREIS



Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Chabrisweg“ in Lonsee

Der Gemeinderat der Gemeinde Lonsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2022 beschlossen den Bebauungsplan „Chabrisweg“ in Lonsee nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2022 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 25.07.2022 festgelegt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 25.07.2022.



Ausschnitt Bebauungsplan „Chabrisweg“ vom 25.07.2022, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 25.07.2022 einschließlich der Begründung werden

von Montag, 08.08.2022 bis einschließlich Freitag, 16.09.2022
im Rathaus der Gemeinde Lonsee, Hindenburgstraße 16, 89173 Lonsee

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Lonsee (www.lonsee.de) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Lonsee, 28.07.2022

Ogger, Bürgermeister